

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

A. Problem und Ziel

Nach Ziffer VI. des gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ergangenen Organisationserlasses des Bundeskanzlers vom 8. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5176) werden dem Bundesministerium der Justiz aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtsetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat übertragen. Dieses Gesetz dient der Anpassung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) an den Organisationserlass.

B. Lösung

Die Zuständigkeitsregelungen im NKRK werden entsprechend dem Organisationserlass angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt könnte mit (geringfügigen) Kosten für erforderliche organisatorische Anpassungen belastet werden, die derzeit aber noch nicht beziffert werden können. Etwasiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Im Übrigen werden die bereits veranschlagten beziehungsweise eingeplanten Mittel und Planstellen/Stellen vom Einzelplan 04 in den Einzelplan 07 umgesetzt.

Die Haushalte der Länder sind nicht berührt.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine Änderung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Aufgrund von erforderlichen organisatorischen Anpassungen kann es für den Bund zu Umstellungsaufwand in Höhe von 50.000 Euro kommen. Im Übrigen ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Übertragung der Zuständigkeiten grundsätzlich nicht.

F. Weitere Kosten

Keine.

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1866), das zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wörter „Bundesminister der Justiz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder dürfen eine Stellung oder ein Verhältnis nach Satz 1 auch nicht innerhalb des letzten Jahres vor ihrer Berufung zum Mitglied des Nationalen Normenkontrollrates gehabt haben; jedoch steht eine Stellung in einer gesetzgebenden Körperschaft oder ein Verhältnis zu einer solchen nach Satz 1 einer Berufung in den Nationalen Normenkontrollrat nicht entgegen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Justiz bestimmt das den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führende Mitglied. Eine erneute Bestimmung dieses Mitglieds ist nur einmal zulässig.“
 - d) In Absatz 7 werden das Wort „Bundeskanzler“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Mitgliedern der Bundesregierung“ durch das Wort „Bundesministerien“ ersetzt.
 - e) In Absatz 8 werden die Wörter „der Chef des Bundeskanzleramtes“ durch die Wörter „das Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - f) In Absatz 9 Satz 1 wird das Wort „Bundeskanzleramt“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ ersetzt.
 - g) In Absatz 10 Satz 2 werden die Wörter „Chef des Bundeskanzleramtes“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ und die Wörter „Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat“ durch die Wörter „Bundesministerium des Innern und für Heimat“ ersetzt.
3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „dem Bundeskanzler“ durch die Wörter „der Bundesregierung“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Nach Ziffer VI. des gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ergangenen Organisationserlasses vom 8. Dezember 2021 werden dem Bundesministerium der Justiz aus dem Geschäftsbereich des Bundeskanzleramtes die Zuständigkeiten für die Geschäftsstelle für Bürokratieabbau, für bessere Rechtsetzung und für den Nationalen Normenkontrollrat übertragen. Dieses Gesetz dient der Anpassung des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRK) an den Organisationserlass.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Zuständigkeitsregelungen im NKRK werden entsprechend dem Organisationserlass angepasst.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Regelungen zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates zur Unterstützung der Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung sind Teil der eigenen Organisation des Bundes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Aufgabe, die Bundesregierung bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen auf den Gebieten des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung zu unterstützen. Diese Aufgabe wird der Nationale Normenkontrollrat auch zukünftig wahrnehmen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Wirkungen des Vorhabens entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Bundeshaushalt könnte mit (geringfügigen) Kosten für erforderliche organisatorische Anpassungen belastet werden, die derzeit aber noch nicht beziffert werden können. Etwasiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 07 ausgeglichen werden. Im Übrigen werden die bereits veranschlagten beziehungsweise eingeplanten Mittel und Planstellen/Stellen vom Einzelplan 04 in den Einzelplan 07 umgesetzt.

Die Haushalte der Länder sind nicht berührt.

4. Erfüllungsaufwand

Unter Berücksichtigung der großen Unsicherheiten bei der Prognose des Aufwands im Zusammenhang mit den organisatorischen Anpassungen infolge der Übertragung der Zuständigkeiten wird ein Umstellungsaufwand von etwa 50.000 Euro geschätzt. Dabei wird angenommen, dass für die Umsetzung der Vorgaben Mitarbeiter aus verschiedenen Hierarchiestufen rund 1 400 Stunden benötigen (durchschnittlicher Lohnsatz pro Stunde: 38,80 Euro). Darüber hinaus ändert sich der Erfüllungsaufwand durch die Übertragung der Zuständigkeiten grundsätzlich nicht.

Im Übrigen ändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da die Übertragung der Zuständigkeiten auf das Bundesministerium der Justiz auf Dauer angelegt ist. Nach der Konzeption zur Evaluierung neuer Regelungsvorhaben ist eine Evaluierung nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Die Zuständigkeitsregelungen im NKRG werden entsprechend dem gemäß § 9 der Geschäftsordnung der Bundesregierung ergangenen Organisationserlass vom 8. Dezember 2021 angepasst.

Soweit durch das Zuständigkeitsanpassungsgesetz in Verbindung mit dem Organisationserlass bereits Zuständigkeiten übergegangen sind, werden diese durch dieses Gesetz nachvollzogen beziehungsweise angepasst. Zum Beispiel wird in § 6 Absatz 2 bestimmt, dass der Bericht zukünftig nicht mehr an den Bundeskanzler, sondern an die Bundesregierung erstattet wird.

Durch die Zuständigkeitsübertragung ändert sich nichts an der gewohnten Zusammenarbeit zwischen den Ministerien. Insbesondere im Hinblick auf den Bericht zum Stand des Bürokratieabbaus und zur Fortentwicklung auf dem Gebiet der besseren Rechtsetzung nach § 7 unterstützen die anderen Bundesministerien das Bundesministerium der Justiz bei der Erstellung des Berichts und liefern gegebenenfalls Beiträge sowie notwendige Informationen zu.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2

Die in § 3 Absatz 3 Satz 3 vorgesehene Karenzzeit von einem Jahr soll in Zukunft nicht mehr für Tätigkeiten in gesetzgebenden Körperschaften gelten. Die Regelungen in § 3 Absatz 3 dienen dazu, die gewünschte Unbefangenheit gegenüber der laufenden Gesetzgebung sicherzustellen (vergleiche Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, Deutscher Bundestag, Drucksache 16/1406, S. 5). Bei Personen, die in der Vergangenheit in gesetzgebenden Körperschaften tätig waren, ist die Gefahr eines Anscheins der Befangenheit jedoch gering. Die bislang geltende Beschränkung, diese Personen zu berufen, beeinträchtigt vielmehr die Möglichkeiten, den Nationalen Normenkontrollrat mit der gewünschten Expertise auszustatten, und wird daher aufgehoben.

Mit dem Ende der Amtszeit eines Mitglieds nach § 3 Absatz 1 endet gegebenenfalls auch sein Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat. Eine erneute Bestimmung als den Vorsitz im Nationalen Normenkontrollrat führendes Mitglied (§ 3 Absatz 4) soll nur noch einmal möglich sein. Einerseits soll zwar eine gegebenenfalls gewünschte Kontinuität in der Amtsführung möglich bleiben. Andererseits ist zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Vorsitzes aber gleichzeitig eine angemessene Rotation zu gewährleisten.

Die bestehende Geschäftsordnung des Nationalen Normenkontrollrates gilt entsprechend fort, solange keine neue Geschäftsordnung nach § 3 Absatz 7 erlassen wird.

Zu Artikel 2

Ein Inkrafttreten dieses Gesetzes schon am Tag nach der Verkündung ist im konkreten Fall angebracht, da der Organisationserlass unverzüglich nachvollzogen werden soll und das Vorhaben lediglich die eigene Organisation der Bundesregierung und keine Dritten betrifft.